



Dr. Robert Frau – Juristische Fakultät - Europa-Universität Viadrina
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
rechtsausschuss@bundestag.de

Dr. Robert Frau
Akademischer Mitarbeiter
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb.
Völkerrecht, Europarecht und
ausländisches Verfassungsrecht

Tel +49 (0) 335 55 34-29 14
frau@europa-uni.de
www.europa-uni.de

Frankfurt (Oder), 7. September 2016

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 26. September 2016

**„Völkerstrafgesetzbuch“ –Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur
Änderung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drs. 18/8621**

Dr. Robert Frau, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

I. Gesetzgebungsvorhaben

Es ist zu sehr begrüßen, dass die Bundesregierung und der 18. Bundestag nach mehr als 65 Jahren die Strafbarkeit des Angriffskrieges im deutschen Recht regeln. Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlüsse von Kampala Anlass und Leitbild sind.¹

Leider vermag es der vorliegende Entwurf nicht, den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Insbesondere der Verzicht auf das Weltrechtsprinzip ist verfassungswidrig und widerspricht zudem der einfachgesetzlichen Systematik.

II. Regelungsbedürftigkeit und verfassungsrechtliche Vorgaben

1. Regelungsbedürftigkeit

Die Regelungsbedürftigkeit des Aggressionsverbrechens steht angesichts des verfassungsrechtlichen Pönalisierungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) außer Frage. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, die Strafbarkeit von Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, unter Strafe zu stellen. Dazu gehört namentlich auch die Strafbarkeit der Führung eines Angriffskrieges (Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG).

Dass durch die Änderung der deutschen Rechtslage der in Art. 17 IStGH-Statut niedergelegten Komplementarität Rechnung getragen werden soll² ist völkerrechtlich nicht

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 11.

² Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 11.

zwingend, aber zur effektiven Sicherstellung der Komplementarität zu begrüßen. Verfassungsrechtlich kann dies in Art. 26 Abs. 1 GG und im zweiten Erwägungsgrund der Präambel des Grundgesetzes angeknüpft werden.³

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 26 Abs. 1 GG hat als Staatszielbestimmung verbunden mit einem Gesetzgebungsauftrag herausragende verfassungsrechtliche Bedeutung. Das Grundgesetz verweist in dieser Vorschrift auf das Völkerrecht: Daher ist der Begriff des „Friedens“ zwar verfassungsautonom, aber unter Berücksichtigung des Völkerrechts zu definieren.⁴ Dies ergibt sich daraus, dass Art. 26 Abs. 1 GG auch als Reaktion auf das Urteil des Nürnberger Tribunals im Hauptkriegsverbrecherprozess ergangen ist. Die Verfassung übernimmt völkerrechtliche Verbotsnormen und bewehrt diese mit innerstaatlichen Sanktionen.⁵ Daher „lebt“⁶ Art. 26 Abs. 1 GG vom „grundsätzlichen Gleichlauf von Verfassungs- und Völkerrecht“.⁷

Damit sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Erfüllung der Pönalisierungspflicht aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG klar: Die Beschlüsse von Kampala müssen eins-zu-eins umgesetzt werden.⁸ Dies ergibt sich verkürzt gesagt vor allem daraus, dass Art. 26 Abs. 1 GG eine Bindung an Völkervertragsrecht vorsieht, die sich auf den Inhalt des verfassungsunmittelbaren Verbotes des Angriffskriegs und vor allem auf dessen strafrechtliche Ergänzung erstreckt. Die Ratifizierung der Beschlüsse von Kampala durch die Bundesrepublik führt dazu, dass der Angriffskrieg im deutschen Strafrecht parallel zum Völkerstrafrecht zu regeln ist. Eine weiter reichende Strafbarkeit ist verfassungsrechtlich zulässig.

3. Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (Art. 1 Gesetzesentwurf)

a) Straftatbestand (§ 13 Abs. 1-3, 5 VStGB n.F.)

Verfassungsrechtlich geboten ist die Eins-zu-eins-Umsetzung der Beschlüsse aus Kampala. Daher ist die Definition des Straftatbestands in § 13 Abs. 1-3 VStGB n.F. anhand der Regelung des Art. 8bis IStGH-Statut zu begrüßen. Die Aufzählung des „Angriffskrieges“ aus

³ *Frau*, Völkerrechtlich determiniertes deutsches Strafrecht – Zur internationalen Dimension deutscher Staatszielbestimmungen, Der Staat 2014, S. 533 (540).

⁴ *Streinz*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Auflage 2011, Art. 26 Rn. 18; *Kreß*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, ZStW 115 (2003), S.294 (307 f.); *Epping*, Der Kriegsbegriff des Grundgesetzes, Der Staat 31 (1992), S. 39 ff. (45 f.); *Clemens*, Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit, 2005, S. 63; *Steinhausen*, Der Straftatbestand des Friedensverrats (§ 80 StGB) und die Erfordernisse des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG), 1969, S. 32 ff. A. A. *Müller*, Die Pönalisierung des Angriffskrieges im Grundgesetz und Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1970, S. 26 ff. Vgl. auch *Zimmermann*, Rezeption völkerrechtlicher Begriffe durch das Grundgesetz, ZaöRV 67 (2007), S. 297 ff.; *Krieger*, Die Umsetzung des völkerrechtlichen Aggressionsverbrechens in das deutsche Recht im Lichte von Art. 26 Abs. 1 GG, DÖV 2012, S. 449 (450 f.).

⁵ *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, 46. Lfg. 2006, Art. 26 Rn. 4.

⁶ *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, 46. Lfg. 2006, Art. 26 Rn. 4.

⁷ *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, 46. Lfg. 2006, Art. 26 Rn. 4. Vgl. auch *Maunz*, Die innerstaatliche Sicherung des äußeren Friedens durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: FS Schmitt, 1968, S. 285 (290); *Heintschel v. Heinegg*, in: Epping/ Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Art. 26 Rn. 2.

⁸ Detailliert *Frau*, Völkerrechtlich determiniertes deutsches Strafrecht – Zur internationalen Dimension deutscher Staatszielbestimmungen, Der Staat 2014, S. 533 ff.

Kontinuitätsgründen⁹ ist materiell-rechtlich unschädlich und zu begrüßen, weil „Terminologie und Regelungskern von Art. 26 GG bzw. § 80 StGB“¹⁰ darin zum Ausdruck kommen. Die wörtliche Übernahme der Schwellenklausel aus Art. 8bis IStGH-Statut ist aus den o.g. Gründen richtig und zu begrüßen. Sie ist bereits im Pönalisierungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG enthalten und damit kein Erfordernis des Strafrechts, sondern des völkerrechtsfreundlich ausgelegten Verfassungsrechts. Ebenso richtig und zu begrüßen ist die Akzessorietät der Straftat zum völkerrechtlichen Unrecht in § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VStGB n.F. Dass darüber hinaus auch die Herbeiführung einer konkreten Kriegsgefahr nach deutschem Strafrecht sanktioniert wird (Art. 1 Nr. 4 GE = § 13 Abs. 2 Nr. 2 VStGB n.F.) ist völkerrechtlich nicht vorgegeben, es steht dem deutschen Strafgesetzgeber aber frei, über die völkerrechtlichen Vorgaben hinaus zu gehen.

Anders verhält es sich mit dem neuen minder schweren Fall des Angriffskriegs. Im Angesicht jener Schwellenklausel ist der minder schwere Fall des Angriffskriegs (§ 13 Abs. 5 VStGB n.F.) nicht nur ein Widerspruch in sich, er setzt ein gefährliches rechtspolitisches Zeichen: Der deutsche Staat geht anscheinend davon aus, dass es furchtbare und „weniger schlimme“ Angriffskriege geben kann. Dem Völkerrecht ist eine solche Wertung fremd. In dieser Hinsicht ist der Gesetzesentwurf nicht völkerrechtsfreundlich.

b) Täterkreis und Immunitäten (§ 13 Abs. 4 VStGB n.F.)

Die beabsichtigte Neuregelung begrenzt den Täterkreis auf solche Personen, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

Die Neuregelung stellt gegenüber der geltenden Rechtslage eine Eingrenzung dar: Nach herrschender Meinung sind bisherigen §§ 80 f. StGB keine Sonderdelikte, sondern sie können vielmehr von jeder Person begangen werden.¹¹ Damit ergibt sich durch die Einführung des neuen § 13 VStGB und der gleichzeitigen Streichung der §§ 80 f. StGB eine Strafbarkeitslücke.

Darüber hinaus führt die Neuregelung dazu, dass ausschließlich staatliches Unrecht zum Anknüpfungspunkt der individuellen Strafbarkeit führt. Das Handeln nichtstaatlicher Akteure kann damit strafrechtlich nicht sanktioniert werden. So könnte beispielsweise das Verhalten des IS nicht unter dem Gesichtspunkt des Aggressionsverbrechens sanktioniert werden.

⁹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 16.

¹⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 16.

¹¹ *Classen*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 80 Rn. 34; v. *Heintschel-Heinegg*, in: ders. (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar-Strafgesetzbuch, § 80 Rn. 4; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 80 Rn. 3, *Clemens*, Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit, 2005, S. 100. So wohl auch *Kühl*, Strafgesetzbuch, 27. Aufl. 2011, § 80. A. A. *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 80 Rn. 15. Vgl. *Jessberger*, Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, 16.9.2013, S. 6. Zur Gegenauffassung *Paeffgen*, in: Kindhäuser/ Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 80 Rn. 15. Vermittelnd *Spranger*, Angriffskrieg durch Private?, NZWehrR 2005, S. 68 ff.

Das Gewaltverbot der UN-Charter verbietet ebenfalls nur staatliche Gewaltanwendung. Im Völkerrecht gibt es jedoch Bestrebungen, das Gewaltverbot auf nicht-staatliche Gewaltakteure auszudehnen.¹² Wenn das Völkerrecht diese Entwicklungsstufe erreicht hat, dann bildet das deutsche Strafrecht das Völkerrecht nicht ab. Das deutsche Strafrecht zementiert dagegen die aktuelle Rechtslage. Ob und wann eine solche Änderung des Völkerrechts erfolgt, ist unklar.

Die beabsichtigte Neuregelung ändert nichts an den bestehenden Immunitätsregeln des Völkergewohnheitsrechts.¹³ Dabei gilt zu beachten, dass diese Immunitäten für Amtsträger von Vertragsparteien des IStGH-Statuts durch Art. 27 IStGH-Statut abbedungen sind. Ebenso gelten diese Immunitätsregeln nicht in Fällen der Überweisung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) IStGH-Statut.¹⁴

c) Geltung des Weltrechtsprinzips (§ 1 Abs. 2 VStGB n.F.)

§ 1 Abs. 2 VStGB n.F. (= Art. 1 Nr. 1 lit. b) GE) sieht vor, dass das Verbrechen der Aggression nur dann strafbar sein soll, „wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.“ Dieser Inlandsbezug ist verfassungswidrig.¹⁵ Seine Regelung ist widersprüchlich und seine Umsetzung gesetzgebungstechnisch unelegant.

i. Verfassungswidriger Deutschlandbezug

Schon der **Wortlaut** von Art. 26 Abs. 1 GG sieht einen solchen Inlandsbezug schlicht nicht vor. Das Grundgesetz ist klar und verlangt die Bestrafung von „Handlungen“ und „Führung eines Angriffskrieges“, nicht „Handlungen von Deutschen“, „Führung eines Angriffskriegs durch Deutsche“ oder „Führung eines Angriffskriegs gegen Deutschland“.

Auch eine **systematische Auslegung** führt zu diesem Ergebnis. Liest man Art. 26 Abs. 1 GG im Lichte der Präambel so wird deutlich, dass die Aufgabe des Deutschlandbezugs verfassungsrechtlich geboten ist. Das deutsche Volk und Deutschland sollen „dem Frieden der Welt“ dienen, nicht dem „Frieden Deutschlands“. Es ist äußerst bedauerlich, dass sich der Gesetzesentwurf entgegen dem Grundgesetz für „ein bisschen Frieden“ entschieden hat.

¹² Am Prominentesten der Bericht des vom UN-Generalsekretär eingesetzten Gremiums, *Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, A More Secure World*, UN Doc. A/59/565 vom 4.12.2004, Rn. 159-164: „The United Nations must achieve the same degree of normative strength concerning non-State use of force as it has concerning State use of force.“ (Zitat in Rn. 159). *Tsagourias*, Non-state actors and the use of force, in: d’Aspremont (Hrsg.), *Participants in the International Legal System*, 2011, S. 326 ff.; *ders.*, *The Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare: A Commentary on Chapter II – The Use of Force*, *Yearbook of International Humanitarian Law XV* (2012), S. 19 (20 f.); *Brennan*, Are transnational armed groups prohibited from using force under international law?, 20.1.2012 (www.humanrights.ie); *National Security Law Brief* (American University), Article 2(4) and the Rise of the Non-State Actor, 29.10.2013. Vgl. auch *Cameron/Chetail*, *Privatizing War*, 2013, S. 33 ff.

¹³ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 20.

¹⁴ Vgl. *Frau*, Das Verhältnis zwischen dem ständigen Internationalen Strafgerichtshof und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, 2010, S. 357 ff.

¹⁵ Dazu v.a. *Frau*, Völkerrechtlich determiniertes deutsches Strafrecht – Zur internationalen Dimension deutscher Staatszielbestimmungen, *Der Staat* 2014, S. 533 (548 f.).

Selbst die **teleologische Auslegung** führt zu diesem Ergebnis. Sinn und Zweck des deutschen Staates ist u.a. die Herstellung und Wahrung von Frieden; im Inland durch die Grundrechte und im Ausland durch die Förderung des Friedens als Staatsziel. Das Grundgesetz macht deutlich, dass sich Deutschland in den *Dienst* des Friedens stellen soll (Präambel), m.a.W. den weltweiten Frieden herbeiführen oder zumindest aktiv danach streben soll. Das ist nicht träumerische Rhetorik, sondern geltendes Verfassungsrecht.

Die Aufnahme des Inlandbezugs ist auch nicht aufgrund der etwaigen Unbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) geboten. Es handelte sich bei dem Inlandsbezug schlicht um das Ausnutzen eines vermeintlich vorhandenen Gestaltungsspielraums des Strafgesetzgebers. Erst recht verlangt der Aspekt der **Völkerrechtsfreundlichkeit** eine möglichst vollständige Übernahme der Beschlüsse von Kampala. Das Gewaltverbot schützt nicht nur Deutschland, sondern jeden Staat der Welt. Es ist ein fundamentaler „Eckpfeiler“¹⁶ des Völkerrechts, ohne den ein friedliches Zusammenleben der Staaten nicht denkbar ist.¹⁷ Seine strafrechtliche Absicherung im deutschen Strafrecht sichert damit nicht deutsche Interessen, sondern grundlegende Interessen der Staatengemeinschaft.¹⁸ Das Völkerrecht kennt naturgemäß keine Beschränkung auf Angriffskriege eines bestimmten Staates,¹⁹ die materiell-rechtliche Verkürzung des Straftatbestands widerspricht damit dem Völkerrecht.

Als Kompromiss hätte es sich angeboten, die Geltung auf Vertragsstaaten der Kampala-Änderungen und deren Staatsangehörige zu erweitern. Damit wäre eine höhere Kongruenz zwischen deutschem und internationalem Recht erreicht.

ii. Widersprüchliche Regelung

Darüber hinaus sah § 1 VStGB bislang die uneingeschränkte Geltung des Weltrechtsprinzips für Straftaten nach dem VStGB vor. Diese Kohärenz wird durch die beabsichtigte Neuregelung zerstört. Damit wird die praktische, symbolische und politische Bedeutung des neuen Aggressionsverbrechens im deutschen Recht abgeschwächt.

Es ist daher zu bedauern, dass der Gesetzesentwurf die Geltung des Weltrechtsprinzips ausschließt. Die Gründe²⁰ dafür verfangen nicht: Eine Überlastung der deutschen Justiz ist nicht zu erwarten.²¹ Der Vorwurf der mangelnden Völkerrechtsfreundlichkeit der beabsichtigten Neuregelung trifft entgegen der Begründung des Gesetzesentwurfs zu.²² Es

¹⁶ Dörr, Use of Force, Prohibition of, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Online-Edition, Rn. 1.

¹⁷ Epping, § 5 Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts, VII. Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 5, Rn. 250, 252. So auch der Internationale Gerichtshof, *Armed Activities on the Territory of the Congo* (Demokratische Republik Kongo v. Uganda), Urteil v. 19.12.2005, IGH Reports 2005, S. 168 (Rn. 148).

¹⁸ Vgl. Ambos, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch VIII, 2. Aufl. 2013, § 1 VStGB Rn. 4 f.

¹⁹ Auch das Statut des Iraqi Special Tribunal enthielt eine Beschränkung des Straftatbestands auf Angriffskriege gegen arabische Staaten, vgl. Ambos, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 254. Ob das deutsche Strafrecht in derselben Liga mitspielen soll, ist äußerst fraglich.

²⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 15.

²¹ Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anlage 2, BT-Drs. 18/8621, S. 23.

²² So aber Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 12.

geht fehl, dass die Straflosigkeit nach deutschem Recht des Aggressionsverbrechen ohne Inlandsbezug zu einem Bedeutungszuwachs des IStGH führen würden. Wäre ein Bedeutungszuwachs tatsächlich das Motiv des deutschen Gesetzgebers, dann könnte er auf eine Strafbarkeit jedes Aggressionsverbrechens verzichten, weil dann der IStGH automatisch für die Strafverfolgung zuständig wäre (nach Inkrafttreten der Änderung des IStGH-Statuts). Freilich liegt dies wegen Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG nicht im Ermessen des Gesetzgebers – aber das sagt der Entwurf nicht.

Auch wenn das Weltrechtsprinzip für das Aggressionsverbrechen gelten würde, würde Deutschland nicht die Rolle eines Weltpolizisten spielen. Vielmehr soll Deutschland „keinen Rückzugs- und Ruheraum für Völkerstraftäter“ darstellen.²³ Dies gilt verfassungsrechtlich und sollte auch rechtspolitisch auch für Täter des Aggressionsverbrechens gelten. Durch eine prozessuale Absicherung des Weltrechtsprinzips in § 153f StPO, ggf. mit einer Entscheidung durch die Bundesregierung, wäre sichergestellt, dass deutsche Behörde nicht jedes Aggressionsverbrechen weltweit verfolgen während Völkerstraftäter davon Abstand nehmen würden, Deutschland zu besuchen.

iii. Unelegante Gesetzgebung

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der „Anschein eines weltweit zuständigen Strafrechts“²⁴ ausgerechnet beim Aggressionsverbrechen vermieden werden soll, während das deutsche Strafrecht in Bezug auf die anderen Kernverbrechen tatsächlich weltweite Zuständigkeit beansprucht. Allein an der Natur als Führungsdelikt kann dies nicht liegen, da bereits öffentlichkeitswirksame Strafanzeigen gegen das Führungspersonal der USA aufgegeben wurden.²⁵ Dennoch sah der deutsche Gesetzgeber sich bisher nicht veranlasst, diesem „Anschein“ bei den §§ 6 ff. VStGB entgegenzutreten.

Auch die Natur des Aggressionsverbrechens verlangt nicht zwangsweise einen materiell-rechtlichen Ausschluss der Taten ohne Inlandsbezug. Die Definition des Straftatbestands im Allgemeinen und die Erheblichkeitsschwelle im Besonderen sichert die Strafbarkeit nur der „offensichtlichen“ Verstöße. In Anbetracht der Präambel des Grundgesetzes bietet es sich vielmehr an, dem Völkerrecht tatsächlich insoweit zu dienen und die schwersten und offensichtlichen Verstöße gegen das Völkerrecht auch nach deutschem Strafrecht zu ahnden. Der Gesetzesentwurf widerspricht damit dem klaren Ziel des Grundgesetzes, das nicht nur in der Präambel zum Ausdruck kommt, sondern durch die Pönalisierungspflicht des Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG abgesichert wird.

Durch die Strafverfolgung nur der „offensichtlichen“ Verstöße wird die politische Brisanz der Strafverfolgung ohnehin abgedeutet. Offensichtlich rechtswidrig ist eine Handlung dann, wenn der Verstoß gegen die Charta der UN für jeden Betrachter von außen auf der Hand

²³ So *Ritscher*, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 223 (225), in Bezug auf die bisherigen Straftaten des VStGB.

²⁴ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 15.

²⁵ Vgl. Strafanzeigen des ECCHR gegen *Donald Rumsfeld* u.a., erhältlich unter <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html>.

und jenseits jeden Zweifels liegt.²⁶ Letztes Beispiel für einen offensichtlichen Verstoß war die Invasion Kuwaits durch den Irak unter Saddam Hussein 1990; sogar das Beispiel des Irakkriegs 2003 ist nicht „offensichtlich“ rechtswidrig gewesen.²⁷ Damit können umstrittene Fälle schnell aus der Strafverfolgung ausgeschlossen werden und politische Spannungen entstehen nicht erst. In offensichtlichen Fällen jedoch stellt sich die Frage, ob die zwischenstaatlichen Beziehungen zu Staaten wie dem Irak 1990 trotz eines offensichtlich rechtswidrigen Angriffskriegs nicht durch strafrechtliche Ermittlungen „belastet“ werden sollen.

Die politische Brisanz der Geltung des Weltrechtsprinzips hätte durch eine strafprozessuale Regelung abgefedert werden können,²⁸ namentlich der parallelen Aufnahme des neuen § 13 VStGB in § 153f StPO. Damit wäre praktisch das gleiche Ziel erreicht, jedoch nicht um den Preis der Straflosigkeit von bestimmten Angriffskriegen.

Kurz gefasst stellt die materiell-rechtliche Begrenzung des Aggressionsverbrechens die denkbar schlechteste und schwächste Umsetzungsvariante dar.

d) Strafraumen (§ 13 Abs. 1, 2, 5 VStGB n.F.)

Der Strafraumen für das vollendete Aggressionsverbrechen (§ 13 Abs. 1 VStGB n.F., lebenslange Freiheitsstrafe) sowie für die Planung, Vorbereitung und Einleitung (§ 13 Abs. 2 VStGB n.F., Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslang) ist der Schwere des Verbrechens angemessen. Des Weiteren wahrt der Gesetzesentwurf hier die Kohärenz zu den übrigen Straftaten des VStGB.

III. Änderung anderer Rechtsvorschriften (Art. 2 Gesetzesentwurf)

Von Interesse ist vor allem die Ergänzung des § 153f StPO. Die Ergänzung des § 153f Abs. 1 StPO um den neuen § 13 VStGB wahrt die Kohärenz zu den übrigen Straftatbeständen des VStGB. Vorrangig sind daher Tatort- oder Täterstaat zur Strafverfolgung berufen, wenn sich der Beschuldigte/die Beschuldigte nicht im Inland aufhalten und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten steht.

Die Erwähnung des neuen § 13 VStGB in § 153f Abs. 2 StPO wird folgerichtig durch den Gesetzesentwurf nicht vorgenommen. Sie erübrigt sich, weil der neue § 1 S. 2 VStGB bereits materiell-rechtlich vorsorgt und bei Fällen ohne Inlandsbezug nicht anwendbar wäre. Dies ist inhaltlich bedauerlich, weil der Ansatzpunkt der Regelung bereits unzutreffend ist (s.o.).

²⁶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8621, S. 16.

²⁷ Heintschel von Heinegg, Iraq, Invasion of (2003), in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Online-Edition, Rn. 10 ff.

²⁸ Ähnlich Krieger, Die Umsetzung des völkerrechtlichen Aggressionsverbrechens in das deutsche Recht im Lichte von Art. 26 Abs. 1 GG, DÖV 2012, S. 449 (456 f.). Kritisch Jessberger, Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, 16.9.2013, S. 9.

IV. Zusammenfassung und Ergebnis

Zum Großteil ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen. Bedauerlicherweise verstößt der Entwurf insoweit gegen das Grundgesetz, als dass der Inlandsbezug des Aggressionsverbrechens bereits materiell-rechtlich festgeschrieben wird. Hier gibt das Grundgesetz eine weitergehende Geltung vor und insoweit nutzt der Entwurf einen vermeintlich bestehenden Umsetzungsspielraum. Verfassungsmäßig wäre die uneingeschränkte Geltung des in § 1 VStGB vorgesehenen Weltrechtsprinzips auch für das Aggressionsverbrechen gewesen. Diese Geltung hätte durch eine Aufnahme des neuen § 13 VStGB in § 153f Abs. 2 StPO prozessual aufgefangen werden können. Die Begrenzung des Täterkreises auf das Führungspersonal eines Staates zementiert die geltende Rechtslage und vermag es nicht, Änderungen im Völkerrecht zu antizipieren.

Mit dem Gesetzesentwurf gehen Bundesregierung und Bundestag in die richtige Richtung, allerdings nur halbherzig und zaghaft.

gez. (Dr. Robert Frau)

Frankfurt (Oder), September 2016